

gäbe des dem Streit zu Grunde liegenden Sachverhalts und die Entscheidungsgründe.

(5) Vollständige Ausfertigungen der Entscheidung sind innerhalb von fünf Tagen nach ihrer Verkündung an die Parteien zur Zustellung zu geben. Die Staatlichen Vertragsgerichte bei den Regierungen der Länder der Deutschen Demokratischen Republik haben von jeder Entscheidung eine Ausfertigung dem Staatlichen Vertragsgericht bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zu übersenden.

#### § 9

(1) Die Vertragspartner sind verpflichtet, entweder selbst zu erscheinen oder sich bei den Verhandlungen durch verantwortliche, mit dem Gegenstand des Streitfalles vertraute Angestellte vertreten zu lassen.

(2) Die Vertretungsbefugnis ist schriftlich nachzuweisen.

(3) Erscheinen zum Verhandlungstermin trotz Ladung Vertreter der Vertragspartner nicht, so kann über den Streitfall in ihrer Abwesenheit entschieden oder das Erscheinen von Vertretern der Vertragspartner durch Ordnungsstrafen erzwungen werden.

(4) Vertreter von Vertragspartnern, die mit dem Gegenstand des Streitfalles nicht genügend vertraut sind, können zurückgewiesen werden. Die Bestimmung des Abs. 3 findet in diesem Falle entsprechende Anwendung.

#### § 10

Haben am-Ausgange eines anhängigen Verfahrens außer den Vertragspartnern andere Organe der volkseigenen oder der ihr gleichgestellten Wirtschaft wegen der Möglichkeit einer Regreßpflicht oder sonstiger Auswirkungen ein rechtliches Interesse und sind im Zusammenhang mit dem zur Entscheidung stehenden Fall weitere Verfahren vor dem Staatlichen Vertragsgericht zu erwarten, an denen diese beteiligt sind, so können sie in das schwebende Verfahren einbezogen werden.

#### § 11

(1) Das Staatliche Vertragsgericht hat alle zur Aufklärung des Streitfalles dienlichen Ermittlungen anzustellen. Zu diesem Zwecke kann es von jeder Seite, auch von allen Organen der Staatlichen Verwaltung und der Verwaltung der volkseigenen und ihr gleichgestellten Wirtschaft Vorlage von Urkunden und gutachtlichen Äußerungen fordern, die sich auf den Streitfall beziehen, sowie jede Person, deren Angaben zur Aufklärung des Sachverhaltes dienen können, zu Aussagen verpflichten.

(2) Das Verfahren soll so vorbereitet werden, daß auf Grund eines einzigen Verhandlungstermins entschieden werden kann.

(3) Bei Einholung eines schriftlichen Gutachtens sind die von dem Sachverständigen zu beantwortenden Fragen genau zu bezeichnen. Für die Erstattung des Gutachtens ist eine Frist zu bestimmen. §

#### § 12

(1) Das Staatliche Vertragsgericht kann den Vertragspartnern einen den getroffenen Feststellungen entsprechenden, sich auf die geltenden Gesetze und

Verordnungen und die Grundsätze der Wirtschaftspolitik der Deutschen Demokratischen Republik gründenden Einigungsvorschlag vorlegen. Dabei ist insbesondere auf eine feste Verankerung des Allgemeinen Vertragssystems sowie auf die Stärkung des Plan- und Vertragsdisziplin hinzuwirken.

(2) Wird der Einigungsvorschlag von den Vertragspartnern nicht angenommen, so trifft das Staatliche Vertragsgericht die Entscheidung.

Besonderheiten des Verfahrens für Streitfälle, die sich bei den Vertragsverhandlungen ergehen

#### § 13

Mit dem Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens über Streitfälle, die bei den Vertragsverhandlungen entstanden sind, sind vorzulegen:

- a) der Vertragsentwurf, über den der Streit geht,
- b) eine Darstellung der Meinungsverschiedenheiten,
- c) Abschriften der gesamten, sich auf den Streitfall beziehenden Korrespondenz,
- d) die allgemeinen Lieferbedingungen, welche für die zugrundeliegenden planmäßigen Liefer- und Abnahmeverpflichtungen gelten.

#### § 14

Die Entscheidung über einen Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens nach § 13 und die Anberaumung eines Termins zur Verhandlung dürfen nicht später als sechs Tage nach Eingang des Antrages erfolgen. Die Verhandlung hat in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages stattzufinden.

#### § 15

Das Staatliche Vertragsgericht muß Streitfälle, die bei den Vertragsverhandlungen entstanden sind, in Gegenwart der Vertreter der Vertragspartner verhandeln. In der Ladung zum Verhandlungstermin sind Ordnungsstrafen für den Fall des Nichterscheinens verantwortlicher und sachkundiger Vertreter der Vertragspartner anzudrohen.

#### § 16

Die Entscheidung muß im Anschluß an die mündliche Verhandlung verkündet werden. Die Ausfertigungen des Protokolls der Verhandlung und der Entscheidung sind den Vertragspartnern innerhalb von drei Tagen zuzustellen.

#### § 17

Ergibt die Verhandlung über einen Streitfall, der aus Anlaß von Vertragsverhandlungen entstanden ist, daß der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nicht innerhalb der Frist gestellt wurde, die für den Abschluß solcher Verträge gesetzlich vorgesehen ist, so hat das Staatliche Vertragsgericht die Ursache der Fristüberschreitung zu ermitteln und den übergeordneten Organen hierüber zu berichten.

Beschwerde und Durchführung der Entscheidung

#### § 18

(1) Gegen die Entscheidung eines Staatlichen Vertragsgerichtes bei den Regierungen der Länder der Deutschen Demokratischen Republik ist binnen fünf Tagen nach erfolgter Zustellung der Entscheidung die Beschwerde an das Staatliche Vertragsgericht bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zulässig.